S 9 KG 81/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Kindergeld-/Erziehungsgeldangelegenheiten
Abteilung	14
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 KG 81/99
Datum	06.12.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 KG 1/00
Datum	30.10.2003

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 6. Dezember 1999 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten des Berufungsverfahrens sind nicht zu erstatten. III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig zwischen den Prozessbeteiligten ist die rÃ¼ckwirkende Aufhebung der Kindergeldbewilligung fÃ¼r drei Kinder vom 01.06. bis 31.07.1999 und die RÃ¼ckforderung des in diesem Zeitraum geleisteten Kindergeldes in GesamthÃ¶he von 1.600,00 DM.

Die KlÃ¤gerin, eine geschiedene deutsche StaatsangehÃ¶rige, bezog von der Beklagten Kindergeld fÃ¼r ihre Kinder T. , geb. 1979, M. , geb. 1981, und S. , geb. 1986. Am 06.02.1998 verzog sie mit S. nach Frankreich, behielt aber das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis in der Bundesrepublik Deutschland (BRD) bei; T. und M. , die in Ausbildung standen, verblieben in der bisherigen Wohnung in der BRD. GegenÃ¼ber der Beklagten gab die KlÃ¤gerin eine neue Anschrift in Frankreich ab

01.03.1998 bekannt.

In Kenntnis des Sachverhalts (die KlÃ¤gerin muÃte auf Veranlassung der Beklagten auch einen neuen Kindergeldantrag ausfÃ¼llen und eine Bescheinigung des Arbeitgebers beibringen; sie hat auch bei der Beklagten persÃ¶nlich vorgesprochen) bewilligte die Beklagte das Kindergeld weiter ab 01.03.1998; in dem diesbezÃ¼glichen Bescheid vom 19.05.1998 heiÃt es: "Auf Grund ihrer Angaben habe ich das Kindergeld ab MÃ¤rz 1998 in der bisherigen HÃ¶he festgesetzt. Das Kindergeld wird monatlich auf ihr Konto Nr.2065316 bei der Sparkasse K. Ã¼berwiesen. Bei dieser Gelegenheit darf ich daran erinnern, dass alle VerÃ¤nderungen in den VerhÃ¤ltnissen, die fÃ¼r den Anspruch auf Kindergeld von Bedeutung sind, unverzÃ¼glich dem Arbeitsamt â Familienkasse â angezeigt werden mÃ¼ssen. Das gilt insbesondere auch fÃ¼r VerÃ¤nderungen, die im Zusammenhang mit Ihrer BeschÃ¤ftigung in Deutschland eingetreten sind. Wegen der sonstigen anzeigepflichtigen VerÃ¤nderungen verweise ich auf das Merkblatt Ã¼ber Kindergeld. Sollten Sie kein Merkblatt zur Hand haben, sende ich Ihnen auf Wunsch gerne ein Exemplar zu."

Am 01.08.1998 heiratete die KlÃ¤gerin einen in Frankreich beschÃ¤ftigten franzÃ¶sischen StaatsbÃ¼rger, der ab 01.06.1999 arbeitslos wurde und in seinem Heimatland Arbeitslosengeld bezog. Am 16.11.1998 ging erneut ein zweisprachiger "Antrag auf Kindergeld" bei der Beklagten ein, in dem die KlÃ¤gerin unterschriftlich am 10.11.1998 versicherte, "dass ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgetreu und vollstÃ¤ndig gemacht habe. Mir ist bekannt, dass ich alle Ãnderungen, die fÃ¼r den Anspruch auf Kindergeld von Bedeutung sind, unverzÃ¼glich dem Arbeitsamt â Familienkasse â mitzuteilen habe. Das Merkblatt Ã¼ber Kindergeld habe ich erhalten und von seinem Inhalt Kenntnis genommen." Wiederum war in dem Kindergeldantrag angegeben, dass die KlÃ¤gerin bei einer Firma in der BRD beschÃ¤ftigt sei. Auf schriftlichen Hinweis der Beklagten, dass sie zu ihrer Entscheidung Ã¼ber einen Kindergeldanspruch die noch fehlende Bescheinigung des Arbeitgebers auf der RÃ¼ckseite des Antragsformulars benÃ¶tige, holte dies die KlÃ¤gerin im Januar 1999 nach.

Anfang Juli 1999 erfuhr die Kindergeldkasse Freiburg vom Arbeitsamt Freiburg, dass die KlÃ¤gerin ab 16.05.1999 arbeitslos geworden war und keinen Anspruch auf deutsche Leistungen wegen Arbeitslosigkeit hatte, weil sie der deutschen Arbeitsverwaltung nicht vier Wochen lang nach Beginn der Arbeitslosigkeit zur VerfÃ¼gung gestanden hatte. Sie hatte sich vom Arbeitsamt Freiburg eine Bescheinigung vom 01.07.1999 nach EG-Recht Ã¼ber ihre bisherigen Versicherungszeiten in der BRD fÃ¼r den Erhalt von Leistungen wegen Arbeitslosigkeit in Frankreich ausstellen lassen und bezog diese dann ab 24.05.1999.

Ohne AnhÃ¶rung hob die Beklagte mit Bescheid vom 26.07.1999, bestÃ¤tigt durch spÃ¤teren Widerspruchsbescheid vom 13.09.1999, die Bewilligung des Kindergeldes fÃ¼r drei Kinder mit Wirkung ab 01.06.1999 auf, weil die KlÃ¤gerin wegen Fehlens einer inlÃ¤ndischen BeschÃ¤ftigung (und mangels anschlieÃenden Bezugs deutscher Lohnersatzleistungen) keinen Anspruch mehr auf das Kindergeld gehabt

habe; sie habe um ihre Nichtberechtigung gewusst oder wissen mÃ¼ssen (Â§ 48 Abs.1 Nr.4 Sozialgesetzbuch Teil X â SGB X -). Mit gleichem Bescheid wurde das fÃ¼r Juni und Juli 1999 bereits gezahlte Kindergeld in GesamthÃ¶he von 1.600,00 DM gemÃ¤Ã Â§ 50 SGB X zurÃ¼ckgefordert.

Im anschlieÃenden Klageverfahren vor dem Sozialgericht NÃ¼rnberg beantragte die KlÃ¤gerin die Aufhebung der genannten Bescheide, weil sie arbeitslos und krank und nicht in der Lage sei, das Kindergeld zurÃ¼ckzuzahlen. Ihr Ehemann sei seit 01.06.1999 arbeitslos und beziehe Arbeitslosengeld nach franzÃ¶sischem Recht.

Das Sozialgericht wies die Klage mit Urteil vom 06.12.1999 ab. Hierzu fÃ¼hrte es aus, dass bei Aufenthalt der KlÃ¤gerin in Frankreich die KindergeldgewÃ¤hrung ab 01.03.1998 â unabhÃ¤ngig vom Wohnsitz der Kinder â von dem Bestehen eines inlÃ¤ndischen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses abhÃ¤ngig gewesen sei (Â§ 1 des Bundeskindergeldgesetzes â BKGG â i.V.m. Art.73 der Verordnung EWG Nr. 1408/71 â EG-VO 1408/71). Aufgrund des Bewilligungsbescheides vom 19.05.1998 habe dies die KlÃ¤gerin erkennen mÃ¼ssen. Bereits im Februar 1998 (anlÃ¤Ãlich der Mitteilung der franzÃ¶sischen Anschrift) sei von Seiten der Beklagten mit der KlÃ¤gerin Ã¼ber ein BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis in Deutschland gesprochen worden. Der entsprechende Vermerk vom 09.02.1998 in der Kindergeldakte beweise, dass von der Beklagten ausdrÃ¼cklich gefragt worden sei, ob ein BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis in Deutschland weiterbestehe. Die KlÃ¤gerin habe danach zweimal die FormblattantrÃ¤ge auf Kindergeld ausgefÃ¼llt und dabei mitbekommen, dass die Spalten hinsichtlich der versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung von ihr ausgefÃ¼llt werden mÃ¼ssten. Dabei sei ihr auch bekannt geworden, dass zusÃ¤tzlich eine Bescheinigung ihres Arbeitgebers auf dem Formblattantrag erforderlich gewesen sei; die KlÃ¤gerin habe auch jeweils diese BestÃ¤tigung ihres Arbeitgebers eingeholt. Daraus habe sich insgesamt fÃ¼r die KlÃ¤gerin ganz deutlich ergeben, dass ihr BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis in der BRD fÃ¼r den Bezug von Kindergeld ein entscheidender Umstand gewesen sei. Somit lÃ¤gen die Voraussetzungen des Â§ 48 Abs.1 Satz 2 Nr. 4 SGB X vor. Die fehlende AnhÃ¶rung vor Erlass des Bescheids vom 26.07.1999 sei mit DurchfÃ¼hrung des Widerspruchsverfahrens geheilt bzw. nachgeholt worden.

Mit dem Rechtsmittel der Berufung rÃ¤umt die KlÃ¤gerin ein, mit Ende ihres inlÃ¤ndischen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses habe kein materiellrechtlicher Kindergeldanspruch mehr bestanden. Sie sei aber nicht grob fahrlÃ¤ssig hinsichtlich ihrer Nichtberechtigung gewesen. Einen konkreten Hinweis der Beklagten, dass ihr Kindergeldanspruch bei Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses bei einem deutschen Arbeitgeber wegfalle bzw. dann, wenn keine Beitragspflicht mehr zur Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit bestehe, habe sie zu keiner Zeit erhalten. Es sei ihr nicht erinnerlich, ob sie tatsÃ¤chlich ein Merkblatt erhalten habe, und was darin angefÃ¼hrt sei. Jedenfalls sei sie sich "aufgrund der ZeitablÃ¤ufe" nicht mehr ihrer Verpflichtung bewusst gewesen, wesentliche Ãnderungen der Kindergeldkasse mitzuteilen. Sie habe schlicht und ergreifend sich keine Gedanken gemacht, dass mit Ende des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses mÃ¶glicherweise aufgrund ihres Wohnsitzes in Frankreich eine anderweitige Regelung greife. DarÃ¼ber hinaus sei sie aufgrund ihrer intellektuellen FÃ¤higkeiten (Hilfsarbeiterin) nicht in der Lage gewesen, derart

komplexe VorgÃ¤nge zu verstehen und hierauf zu reagieren. Sie komme aus einfachsten VerhÃ¤ltnissen, sei stark sprachgestÃ¶rt und lediglich in der Lage, einfachste HilfsarbeitertÃ¤tigkeiten auszufÃ¼hren. DarÃ¼ber hinaus wÃ¼rde es fÃ¼r sie aufgrund der wirtschaftlichen Lage der Familie (EinkÃ¼nfte der KlÃ¤gerin nur aus dem nach franzÃ¶sischem Recht gewÃ¤hrten Kranken- und Kindergeld; Ratenzahlungen fÃ¼r das Haus) eine unzumutbare HÃ¤rte darstellen, einen Betrag von 1.600,00 DM zurÃ¼ckzahlen zu mÃ¼ssen.

Die Beklagte wies darauf hin, dass die KlÃ¤gerin bei ihren Antragsstellungen am 21.03. und 16.11.1998 mit ihrer Unterschrift bestÃ¤tigt habe, das Merkblatt Kindergeld erhalten und von seinem Inhalt Kenntnis genommen zu haben. Des weiteren sei ihr mit Bescheid vom 19.05.1998 angeboten worden, dass ihr nochmals dieses Merkblatt zugesandt werde, falls sie nicht mehr in dessen Besitz sei. Sofern die KlÃ¤gerin das Merkblatt nicht als bedeutsam betrachtet und seinen Inhalt nicht zur Kenntnis genommen habe, befreie sie dies nicht von dem Vorwurf einer Sorgfaltspflichtverletzung, sondern zeige vielmehr auf, dass sie sich trotz entsprechender Hinweise der Beklagten eben grob fahrlÃ¤ssig verhalten habe. Sie habe bei ihren Antragstellungen im MÃ¤rz und November 1998 mitbekommen, dass die Spalten im Formblatt hinsichtlich der versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung von ihr ausgefÃ¼llt werden mÃ¼ssten, auÃerdem sei eine Bescheinigung des Arbeitgebers beizubringen gewesen war. Zudem sei sie am 09.02.1998 bei ihrer persÃ¶nlichen Vorsprache beim Arbeitsamt gefragt worden, ob das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis in Deutschland weiter bestehe. Weiterhin habe sie mit Bescheid vom 19.05.1998 den Hinweis bekommen, dass sie VerÃ¤nderungen, die insbesondere im Zusammenhang mit ihrer BeschÃ¤ftigungspflicht in Deutschland eintrÃ¤ten, unverzÃ¼glich mitzuteilen habe. Angesichts aller Tatsachen hÃ¤tte sich der KlÃ¤gerin ohne weiteres aufdrÃ¤ngen mÃ¼ssen, dass bei ihrem Aufenthalt in Frankreich mit Beendigung der versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung in Deutschland ein Kindergeldanspruch wegfalle.

ÃberdiesKÃ¶nne auch nicht der Einwand greifen, dass sie aufgrund ihrer intellektuellen FÃ¤higkeiten den Sachverhalt nicht habe verstehen kÃ¶nnen. SchlieÃlich sei sie auch in der Lage gewesen, ihren Anspruch auf Kindergeld durch Vorlage der entsprechenden AntrÃ¤ge sowie der BestÃ¤tigungen ihres Arbeitgebers geltend zu machen. Insofern kÃ¶nne sie sich dann nicht darauf berufen, dass sie auf der anderen Seite damit Ã¼berfordert gewesen sei, zu erkennen, dass sie bei Ende des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses keinen Anspruch auf Kindergeld mehr gehabt habe.

Der Senat hat die Kindergeldakte der Beklagte beigezogen und sich von der KlÃ¤gerin das Original des Bescheids vom 26.07.1999 mit allen Anlagen Ã¼bersenden lassen, auÃerdem von der Beklagten das Merkblatt Kindergeld 1998.

Die KlÃ¤gerin beantragt,
das Urteil des Sozialgerichts vom 06.12.1999 sowie den Bescheid der Beklagten vom 26.07.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.09.1999 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,
die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Dem Senat haben zur Entscheidung die Prozessakten beider RechtszÃ¼ge sowie die zu Beweiszwecken beigezogene Kindergeldakte der Beklagten vorgelegen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig (Â§Â§ 143 f., 151 des Sozialgerichtsgesetzes â SGG), jedoch in der Hauptsache nicht begrÃ¼ndet.

Der Antrag der KlÃ¤gerin im Berufungsverfahren (und auch im Klageverfahren) war dahingehend auszulegen (Â§ 123 SGG), dass sie sich nur gegen die rÃ¼ckwirkende Aufhebung der Kindergeldbewilligung hinsichtlich der Zeit vom 01.06. bis 31.07.1999 sowie die RÃ¼ckforderung des Kindergeldes gewandt, mithin sinngemÃ¤Ã beantragt hat, die angefochtenen Bescheide insoweit abzuÃ¤ndern. Die Aufhebung der Kindergeldbewilligung (auch) fÃ¼r die Zeit ab 01.08.1998 und eine Weiterzahlung des Kindergeldes stand nie im Streit.

Auch der Senat ist zu der Ãberzeugung gekommen, dass das Begehren der KlÃ¤gerin nicht gerechtfertigt gewesen ist; zu Recht hat die Beklagte die Kindergeldbewilligungen mit Wirkung ab 01.06.1998 aufgehoben und das Ã¼berzahlte Kindergeld in GesamthÃ¶he von 1.600,00 DM zurÃ¼ckgefordert. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird von der weiteren Darstellung der wesentlichen EntscheidungsgrÃ¼nde abgesehen und insoweit auf die GrÃ¼nde des angefochtenen Urteils des Sozialgerichts Bezug genommen (Â§ 153 Abs.2 SGG). Nur noch ergÃ¤nzend wird im Hinblick auf den Vortrag der KlÃ¤gerin im Berufungsverfahren folgendes ausgefÃ¼hrt: Die materiell-rechtliche Lage, der Wegfall des Kindergeldanspruchs ab 01.06.1999 mit Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses in der BRD, ist eindeutig. Nicht zur ErÃ¶rterung standen schwierigere Fragen der vorlÃ¤ufigen Aufrechterhaltung des Kindergeldanspruchs gegenÃ¼ber der Beklagten bei Bezug von bestimmten Lohnersatzleistungen von deutschen Stellen (Arbeitslosengeld, Krankengeld) und der MÃ¶glichkeiten und FÃ¤higkeiten der KlÃ¤gerin an, insoweit eine rechtliche Wertung zu treffen; eine solche komplizierte Fallgestaltung lag tatsÃ¤chlich nicht vor. Mithin beschrÃ¤nkte sich das maÃgebende Problem darauf, ob sie erkennen konnte, dass mit Ende ihres BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses das Kindergeld in Wegfall kam. Dies muÃte bejaht werden.

Wie das Sozialgericht zu Recht ausgefÃ¼hrt hat, hatte die KlÃ¤gerin von der Beklagten mehrfach Hinweise darauf bekommen, dass mit Wohnsitznahme im Ausland das Bestehen eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses in der BRD wesentliche Bedeutung fÃ¼r die Zahlung des Kindergelds erlangt. Besonders eindeutig war der ausdrÃ¼ckliche Hinweis im Bescheid vom 19.05.1998. Der entscheidende Zusammenhang war auch fÃ¼r einen Laien leicht verstÃ¤ndlich; hieran musste sie sich auch noch an die VorgÃ¤nge innerhalb eines Jahres vor Wegfall des Kindergeldanspruchs mit entsprechenden Hinweisen erinnern.

Weiterhin hat sie zweimal bestÃ¤tigt, das Merkblatt Kindergeld erhalten und vom Inhalt Kenntnis genommen zu haben. Bei dieser Sachlage mÃ¼sste nachgewiesen sein, dass sie die Informationsschrift nicht erhalten und nicht vom Inhalt Kenntnis genommen hat. Abgesehen davon wÃ¼rde ihr das auch nicht weiterhelfen, denn bei Hinweis auf ein Merkblatt, das einem Schreiben oder einem Bescheid eines LeistungstrÃ¤gers nicht beiliegt, ist es nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts dem EmpfÃ¤nger zuzumuten, dass er die fehlenden Informationen nochmals anfordert. AuÃerdem gehÃ¶rt es dann zu den verkehrsÃ¼blichen Sorgfaltspflichten, dass die gegebenen Hinweise auch gelesen werden. In dem vom Senat von der Beklagten beigezogenen Merkblatt ist im Ãbrigen bereits auf Seite 1 zu lesen, dass der Kindergeldbezug bei Auslandsaufenthalt fÃ¼r die Personen mÃ¶glich ist, die als Arbeitnehmer in einem versicherungspflichtigen VerhÃ¤ltnis zur Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit stehen.

Wie das Verhalten der KlÃ¤gerin auch zeigt, war sie in der Lage, mehrmals an die Beklagte zu schreiben, FormularantrÃ¤ge auszufÃ¼llen, Belege und BestÃ¤tigungen (Ausbildungsbescheinigungen fÃ¼r T. , Arbeitgeberbescheinigungen) beizubringen und Sorge dafÃ¼r zu tragen, von welchen (deutschen oder franzÃ¶sischen) Stellen Leistungen (siehe Arbeitslosengeld) bezogen werden kÃ¶nnten. Den Eindruck der Hilflosigkeit oder des Fehlens der ErkenntnisfÃ¤higkeit im Bezug auf rechtliche ZusammenhÃ¤nge konnte der Senat nicht gewinnen.

Ob und inwieweit die RÃ¼ckzahlung von 1.600,00 DM wegen der damit verbundenen finanziellen Belastung fÃ¼r die KlÃ¤gerin eine unzumutbare HÃ¤rte darstellt, war vorliegend nicht zu entscheiden, weil es hierauf auch nicht im Berufungsverfahren ankommen kann. In Streit stand nur die Frage, ob die Beklagte einen RÃ¼ckforderungsanspruch hatte, und nicht die sich erst kÃ¼nftig stellende Frage, ob die Forderung, wenn sie bestehen sollte, wegen schlechter wirtschaftlicher Lage der Betroffenen beigetrieben werden darf oder zu stunden und ggf. niederzuschlagen ist. Letzteres war nicht Streitgegenstand; eine schlechte VermÃ¶genslage, z.B. bei hoher Ãberschuldung, die bei RÃ¼ckzahlung von Sozialleistungen weitere Schulden nach sich ziehen wÃ¼rde, begrÃ¼ndet noch keinen atypischen Fall, anlÃ¤Ãlich dessen hinsichtlich der RÃ¼ckforderung im Rahmen der Â§Â§ 48, 50 SGB X Ermessen von der Beklagten auszuÃ¼ben wÃ¤re oder sogar das Ermessen auf Null geschrumpft wÃ¤re mit der Folge, dass bereits der Anspruch des LeistungstrÃ¤gers enfÃ¤llt (BSG vom 26.11.1986 â 7 RAr 65/85 in NZA 1987, 467; BSG vom 23.05.1995 â 13 RJ 39/94 in SozR 3-1300 Â§ 48 Nr.37).

Daher war die Berufung mit der Kostenfolge aus Â§ 193 SGG zurÃ¼ckzuweisen.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gem. Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 10.03.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024